

## 7. Subvention

<sup>1</sup>Die Zuwendung stellt eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs dar. <sup>2</sup>Die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. <sup>3</sup>Mit dem Antrag (Nr. 9) ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.